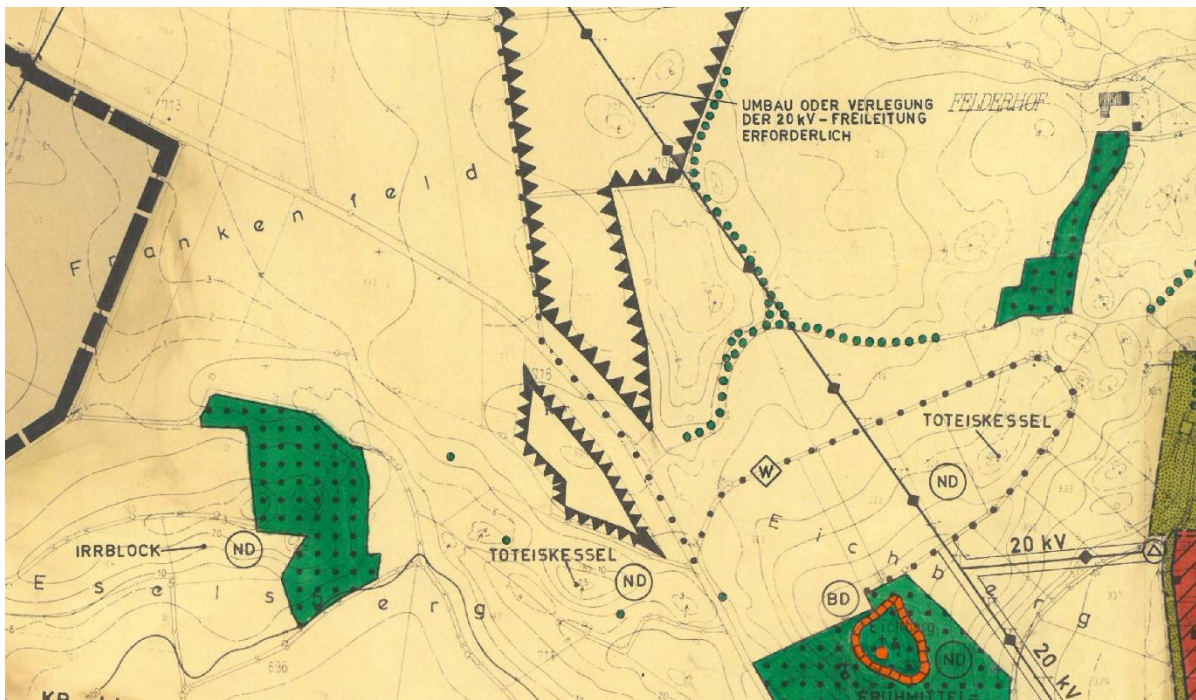


13. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl-Nr. 190, 191, 192, Gemarkung Rott

Begründung - Entwurf



Stand: 25.02.2019

ANTRAGSTELLER

Gemeinde Rott

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Quirin Krötz

Weilheimer Str. 16

86935 Rott

Telefon: 08869/234

Fax: 08869/921075

E-Mail: rathaus@rott-lech.de

ENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 25.02.2019

Unterschrift Entwurfsverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
ANLAGEN	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	3
2.1.2 Regionalplan München	4
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)	5
2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde	5
2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	5
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	6
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen.....	8
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	9
4 Standortentscheidung/Alternativenprüfung	11
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	11
6 Umweltbericht	11
7 Ausfertigung.....	12
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich	6
Abbildung 2: Aufteilung der ehemaligen Deponie / Kiesgrube in der Gemeinde Rott	7
Abbildung 3: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs	8
Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan	10

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken FI-Nr. 190, 191, 192, Gemarkung Rott
- Umweltbericht

1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rott plant auf der Konversionsfläche der ehemaligen Deponie / Kiesgrube im Westen des Gemeindegebiets die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Für die Gemeinde besteht seit 01.08.1985 (Fassung 07.05.1984) ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf den Grundstücken Fl-Nr. 190, 191, 192, Gemarkung Rott. Der Änderungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht in Umfang und Lage dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik ehemalige Deponie Rott“. Nach Beendigung der Nutzung als PV-Anlage gelten die bisherigen Rekultivierungsfestlegungen der Fläche als landwirtschaftliche Wiese oder evtl. als Freizeitfläche fort.

Der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rott stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Fläche für Aufschüttung“ dar. Das Umfeld der vorgesehenen Fläche ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Änderungsbereich wird im Rahmen des Bebauungsplans in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 750 kWp geplant. Die Gesamtleistung soll ca. 1,5 MWp betragen.

Die Gemeinde Rott wird die Anlage selbst betreiben. Dadurch setzt sie den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2017). Entsprechend stellt die Gemeinde den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik dar.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan Augsburg und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift die Gemeinde Rott nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planungsgebiet an der Kreisstraße LL 15 befindet und zusätzlich noch vorangegangen als Bauschuttdeponie genutzt wurde, kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan München

Im derzeit wirksamen Regionalplan der Region München findet sich in Bezug auf die Energieversorgung folgender allgemeiner Grundsatz:

Grundsatz 2.10.1

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.“

Zum Thema Photovoltaik gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung. Auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von Strom aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand zweier räumlich-abstrakter Ziele:

Ziel 2.10.2

„Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.“

Ziel 2.10.3

„Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.“

Die regionalplanerischen Ziele werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2017 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rott in der Fassung vom 07.05.1984 (wirksam am 01.08.1985) stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" und „Fläche für Aufschüttung“ dar. Auch das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Im Norden des Änderungsbereiches ist zudem eine Fläche als „Fläche für Abgrabung“ dargestellt. Dort wird eine Kiesgrube betrieben.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rott und den Änderungsbereich.

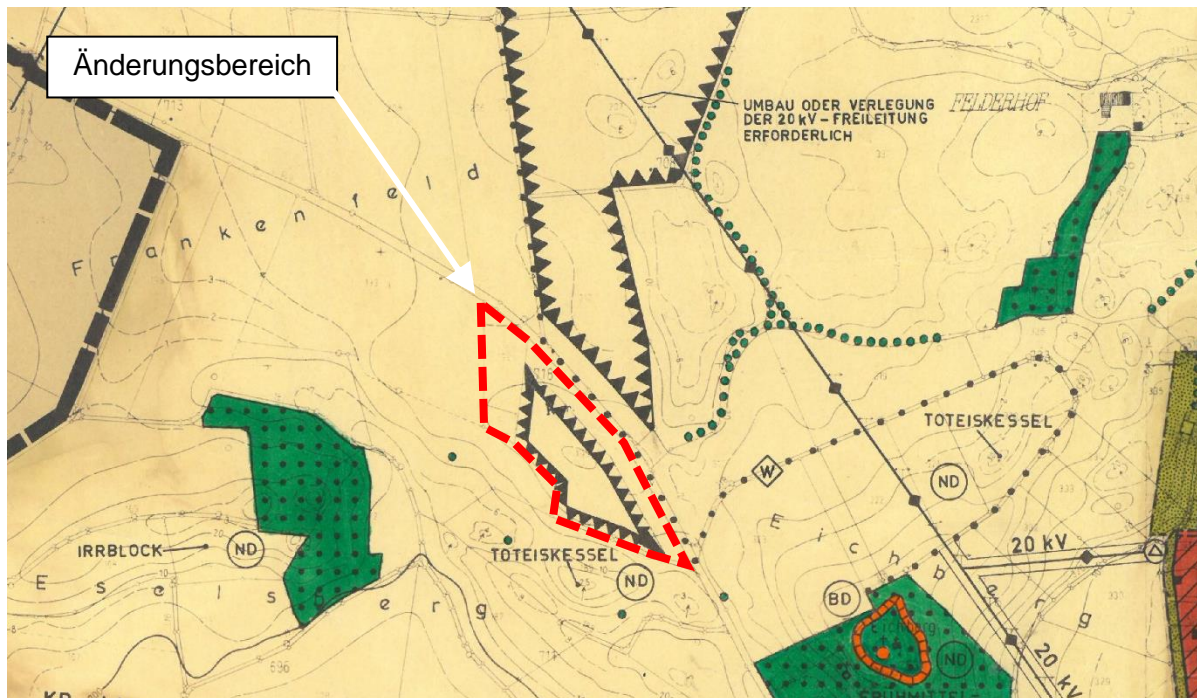


Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich

2.2.2 Bestehende Nutzung

Das Grundstück wurde in der Vergangenheit als Deponie genutzt und ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Die Deponie setzt sich, wie in nachfolgender Abbildung gezeigt, aus insgesamt vier Deponieteilen zusammen, die sich aus zwei abzudeckenden Altdeponiebereichen im Wechsel mit zwei nach Leitfaden verfüllten Kiesgruben zusammensetzen.

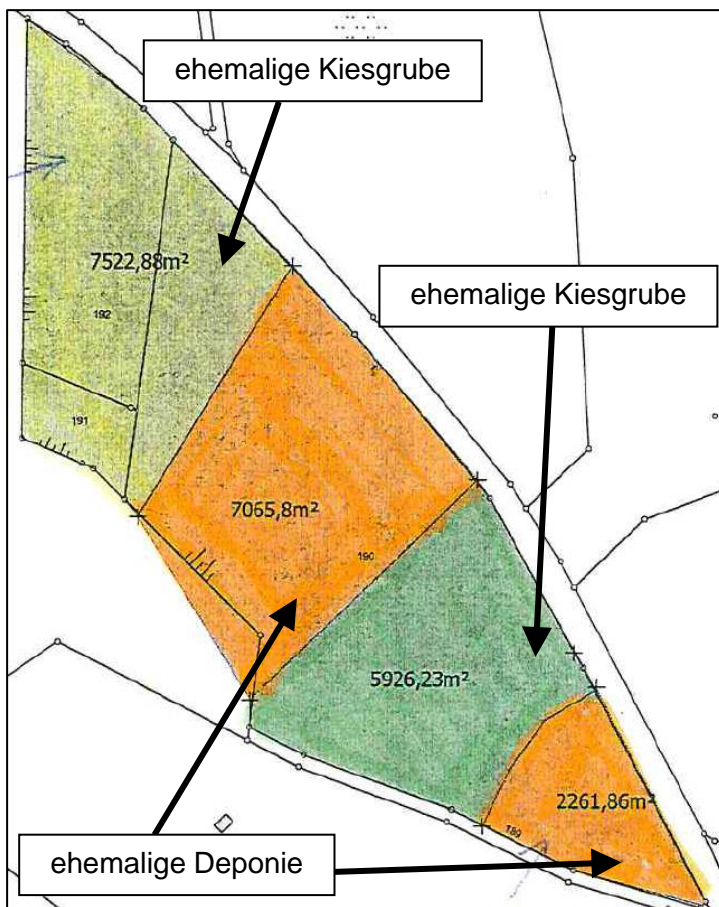


Abbildung 2: Aufteilung der ehemaligen Deponie / Kiesgrube in der Gemeinde Rott

Gem. der im Bescheid des LRA LL vom 30.05.2006 festgelegten Maßnahmen der Rekultivierung und Sanierung der o.g. Kiesgrube und Altdeponie und gem. der Niederschrift über den Ortstermin und Besprechung zum Antrag auf Abdeckung und Rekultivierung der ehemaligen Kiesgrube/Altdeponie Rott - Fl. Nrn. 190, 191, 192, Gem. Rott – AK-Nr. 18100156 vom 15.03.2016 ist der momentane Stand bei der Deponie folgendermaßen:

- Die beiden Kiesgruben sind verfüllt.
- Die beiden ehemaligen Deponien müssen noch abgedichtet werden. Diese Planung ist zusammen mit der Entwässerungsplanung der gesamten Deponie momentan in Arbeit und wird bis Ende 2018 in Abstimmung mit dem WWA und dem LRA fertig gestellt. Somit wird ein Konzept zur Gesamtgestaltung der Oberfläche erstellt.

Nach momentanem Stand ist eine PV-Nutzung nur auf der Deponie in folgendem Umfang möglich:

- Auf der nördlichen Fläche (Z0-Lager) sowie der südlichen ehemaligen Kiesgrube (Z0-Lager) bestehen von Seiten WWA und LRA LL keinerlei Bedenken bei Ausführung einer Rammung von rund 2 m Tiefe für die PV-Gründung.
- Auf den beiden ehemaligen Deponieflächen, welche je eine Oberflächenabdichtung erhalten sollen, gelten die Vorgaben des LfU. Im Falle einer nachvollziehbaren Dokumentation zum Einbau der Dichtung, der Drainschicht und der Rekultivierungsschicht könnte so bis zu einem Abstand von 20 cm zur Dichtung gerammt bzw. geschraubt werden.

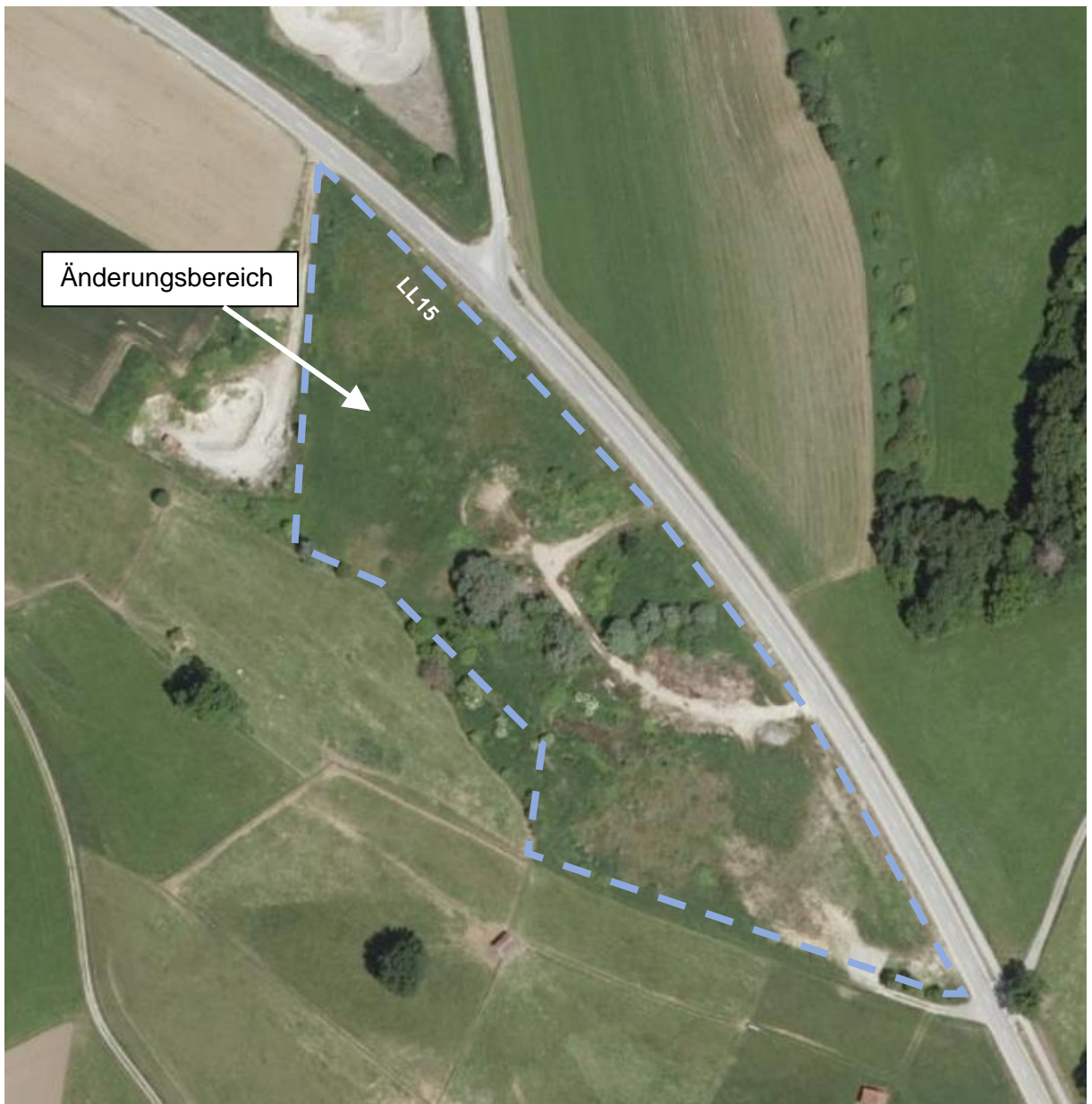


Abbildung 3: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Zudem liegen weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete innerhalb des Planungsgebietes. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

Die Fläche ist im Altlastenverzeichnis mit Nr. 18100156 eingetragen und wird entsprechend den Vorgaben der Genehmigungsbehörde saniert.

Innerhalb des Planungsgebietes sind zudem keine Bodendenkmäler bekannt.

3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBE- REICHES

Das Vorhaben befindet sich westlich der Ortschaft Rott an der Kreisstraße LL15 Richtung Reichling.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 190, 191 und 192 Gemarkung Rott, Gemeinde Rott mit einer Gesamtfläche von etwa 1,8 ha.

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

- Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

Flächen für die Randeingrünung / Kompensationsflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 0,17 ha)

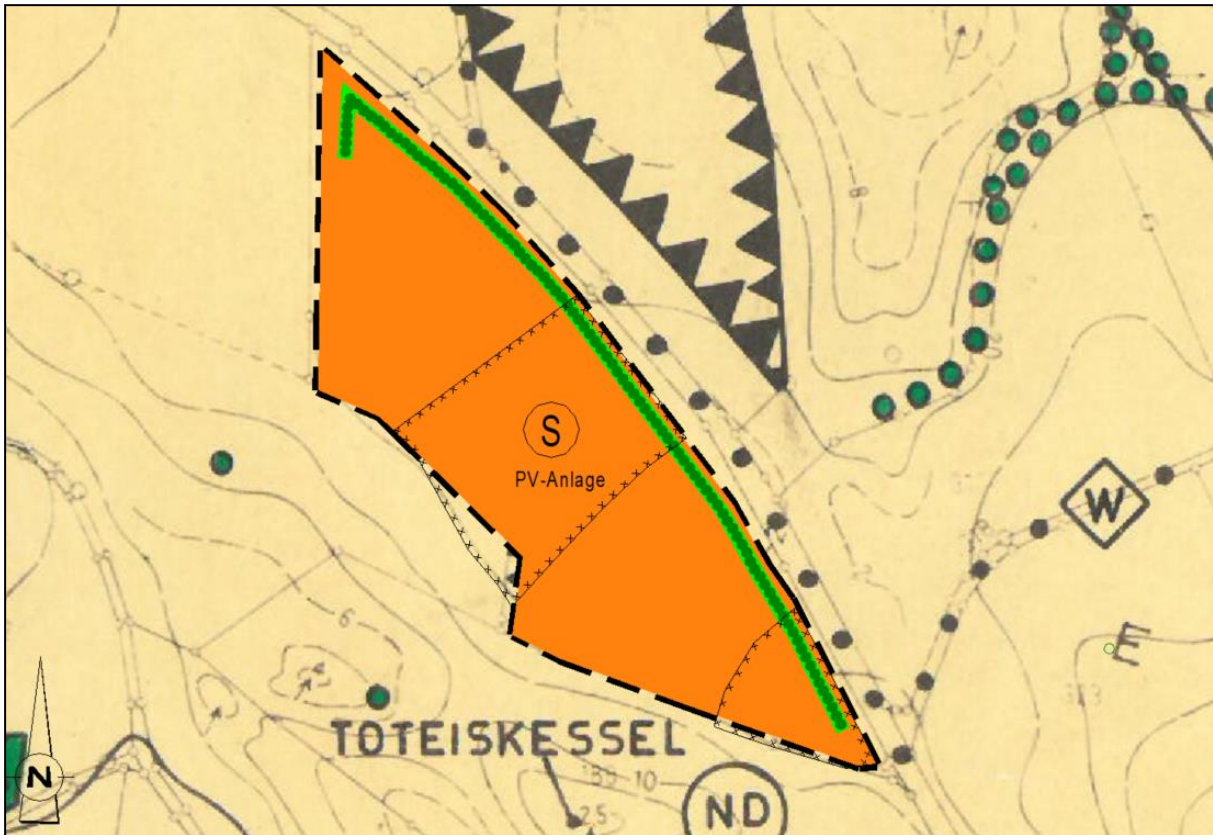


Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan

NEU DARGESTELLTE FLÄCHEN



Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 190, 191 und 192, Gmkg. Rott

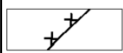


Grünfläche - Randeingrünung durch gebietsheimische Sträucher/Hecken

SONSTIGE PLANZEICHEN



Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung



Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgelände für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerwiese mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt. Die Fläche für die Kompensationsfläche umfasst ca. 1.680 m² und erfolgt durch die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern und/oder Hecken.

4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Konversionsfläche befindet sich unmittelbar an der Kreisstraße LL15 zwischen Rott und Reichling auf der ehemaligen Deponie in Rott, die für die PV-Nutzung gem. dem aktuellen Erneuerbare-Energien Gesetz privilegiert ist.

Der Standort ist aufgrund der vorherigen Nutzung als Deponie/Kiesgrube vorbelastet und daher werden keine für die Landwirtschaft wertvollen Böden durch die geplante PV-Anlage in Anspruch genommen.

Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Rott beträgt ca. 390 m. Das Planungsgebiet ist über die nördlich verlaufende Kreisstraße LL15 direkt angebunden. In der Nähe befindet sich der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Somit sind kaum zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurden die Flächen mit den Fl.-Nrn. 190, 191, 192 gewählt.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallelaufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rott für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom _____ dem Gemeinderatsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Rott, den



.....
Quirin Krötz (Erster Bürgermeister Gemeinde Rott)